A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 7 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F.der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung v.15.9.1977 (BGBI. I S. 1763)

A 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Die im "Reinen Wohngebiet" nach § 3 Abs.3 sowie im "Allgemeinen Wohngebiet" nach § 4 Abs. 3 Ziff. 4,5,6 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen) vorgesehenen Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
- 1.2 Im "Mischgebiet" ist die nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO zulässige Nutzung (Wohngebäude) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahms weise zulässig.
- 1.3 In den im Plan besonders gekennzeichneten Bereichen des Reinen und Allgemeinen Wohngebiets sind bei den Einzel , Doppel- und Reihenhäusern gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BauNVO nicht mehr als 2 Wohnungen je Haus bzw. Hausabschnitt zulässig.

A 2. Maß der baulichen Nutzung/Grundstücksgröße

Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max.1,0 m nach vorne und um max. 1,50 m nach hinten jeweils für zusammen nicht mehr als 1/2 der Gebäudelänge überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile im Sinne des § 17 Abs. 5 LBauO, wie Erker, Balkone, Vordächer, Treppen usw. Dabei sind die Abstandsvorschriften der LBauO zu beachten.

A 3. Besondere Bauweise (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO)

besondere Bauweise, hier: effene Bauweise als Reihen oder Zeilen mit seitlichem Grenzabstand bei den Endhäusern gemäß Eintragung in der Planzeichnung, jedoch mit zulässigen Zeilenlängen von mehr als 50 m. Garagen, Nebengebäude, Nebenanlagen

- 4.1 Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind 5,0 m einzuhalten.
- 4.2 Bei den Einzel und Doppelhäusern sind an den im Plan gekenn zeichneten Stellen Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grund stücksfläche bzw.außerhalb des Bauwichs zulässig.
- 4.3 Die Garagen für die Hausgruppen (Reihenhäuser) und die Zeilen bauten sind entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung in den Hausgrundriß einzubeziehen oder an den gekennzeichneten Stellen als Gemeinschaftsgaragen zu errichten. Daneben sind wei tere Garagen nicht zulässig.
- 4.4 Nebengebäude sind im Reinen Wohngebiet nicht zulässig. Im All gemeinen Wohngebiet wird 1 Nebengebäude je Grundstück mit einer Größe bis zu 18 gm zugelassen.
- 4.5 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Haus gruppen (Reihenhäuser) und Hauszeilen sind Garagen nicht, Nebengebäude und Nebenanlagen nur ausnahmsweise zulässig.
- 4.6 Elektrizitätsanlagen, wie Kabelverteilerschränke und Straßenbe leuchtungsschaltstellen dürfen auch an hierfür im Bebauungsplan nicht besonders gekennzeichneten Stellen errichtet werden. Sie dürfen jedoch die Fußwegflächen nicht einengen.

5. Grünordnung

- 5.1 Pflanzung auf den Privatgrundstücken
 - 5.11 Auf den im Plan besonders gekennzeichneten Flächen im rückwärtigen Bereich der privaten Grundstücke ist der von handene Wald zu erhalten (Erhaltungsgebot).
 - 5.12 Auf allen anderen privaten Grundstücken sind Bäume mit einem Stammumfang von 45 cm oder mehr zu erhalten, soweit sie im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche stehen.
 - 5.13 Die Vorgärten der Wohngrundstücke sind, soweit sie nicht als Zu fahrt oder Stellplatz benötigt werden, einzugrünen. Die Größe der Pflanzfläche soll mindestens 1/2 der Vorgartenfläche betragen. Auf den im Plan durch ein Kreissymbol gesondert gekennzeichneten Grundstücken ist für jede angefangene 80 qm Vorgartenfläche mind. ein Baum 2. Ordnung zu erhalten oder zu pflanzen. Dabei ist auf die gesetzlich festgesetzten Abstände zu den Nachbar grenzen zu achten.
 - 5.14 Auf den Mischgebietsgrundstücken sind die im Plan durch Schraffur gekennzeichneten Vorgärten mit einer dichten Baum- und Strauchpflanzung zu versehen-ausgenommen sind die Ein-u.Ausfahrten
 - 5.15 Bei der Pflanzung sollen vorwiegend Baum- und Strauch arten aus nachfolgender Artenliste gewantt werden:

Bäume :

Feldahorn, Sandbirke, Kupferbirke, Trompetenbaum, Späte Traubenkirsche, Zerreiche, Gemeine Eberesche, Gemeine Kiefer, Mehlbeere, Zierapfel, Zierkirsche,

Sträucher :

Feuerahorn, Felsenbirne, Berberitze, Weißer Hartriegel, Kornelkirsche, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Eibisch, Johanniskraut, Stechpalme, Fingerstrauch, Feuerdorn, Felsenmispel, Weidenbl.Felsenmispel, Stechpalme, Forsythie, Kolkwitzie, Chinesischer Flieder, Eibe.

Andere Bäume und Sträucher sind zulässig, sofern sie den vorstehend genannten artverwandt sind.

- 5.2 Pflanzung auf den öffentlichen Flächen
 - 5.21 Auf den im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen im Innern des Baugebietes ist der vorhandene Wald zu erhalten. Er ist, so weit notwendig, durch Unter und Zwischenpflanzungen zu ergänzen.
 - 5.22 Die Verkehrsgrünflächen (Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entlang der Landesstraßen 526 und 527 sind mit einer dichten Schutzpflanzung (Bäume u.Sträucher) zu versehen.
 - 5.23 Für die Pflanzung nach Ziff. 5.21 und 5.22 sind Bäume und Sträucher aus der Artenliste Ziffer 5.15 zu wählen.
 - 5.24 Für die zwingende Bepflanzung mit Einzelbäumen im öffentlichen Verkehrsraum werden, entsprechend der Eintragung in der Bebauungsplanzeichnung, folgende Bäume festgesetzt:
 - A = Götterbaum , B = Sandbirke, C = Trompetenbaum,
 - D Falscher Christusdorn, E = Baumhasel, F = Scheinakazie

Der genaue Standort der Bäume ist auf die Grundstücks und Garagenzufahrten abzustimmen

6. Leitungsrechte
An den im Plan gekennzeichneten Stellen werden Leitungsrechte zugunsten der Verbandsgemeinde Maxdorf zur Verlegung eines Abwasserkanals festgesetzt. Das Leitungsrecht Iri im westlichen Teil des Mischgebietes gilt zusätzlich auch zugunsten des Flt-Versorgungstrugers.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART gem. § 9 Abs. 4
Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976
(BGBI, 1 S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von
Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau
vom 6.7.1979 (BGBI, 1 S. 949) sowie § 123, Abs.5 Landesbauordnung
von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.2.1974 (GVBI, S 53) i.d.Fassung
d.2.Änderungsgesetzes vom 20.7.1982 (GVBI, S 264)

B 1. Dächer

1.1 Dachform und Dachneigung

1-geschoss.Einzel-u.Doppelhäuser : Sattel oder Walmdach 25°-38°

2 geschoss Einzel u. Doppelhäuser : Satteldach 30° 38°

2-geschoss. Hausgruppen u. Wohnzeilen: Satteldach 30°-38°

Einzelgaragen u. Nebengebäude im Flachdach, flachgeneigtes Pultdach

Reinen u. Allgemeinen Wohngebiet : oder Dachform u. neigung dem Hauptgebäude angepaßt

Gemeinschaftsgaragen : Flachdach oder flachgeneigtes

Neben u. Betriebsgebäude im Flachdach, flachgeneigtes Dach, Dorfgebiet und Mischgebiet Pult oder Satteldach 0 22°

Bei Gebäuden, für die Satteldächer vorgeschrieben sind, können auch gegeneinander versetzte Pultdächer oder Dächer mit unterschiedlichen Neigungen (unsymmetrische Satteldächer) angeordnet werden. Die Neigungen müssen sich dabei innerhalb der vorgeschriebenen Spannen halten. Ausnahmsweise sind für kleine Dachteile (bis max. 1/3 der Gebäudelänge) auch Neigungen bis 60° zulässig.

Bei den Doppelhäusern und Hausgruppen/Hauszeilen müssen Gesimshöhe und ausbildung sowie die Dachneigung bei allen Gebäuden derselben Hauszeile gleich sein. Nachfolgende Bauvorhaben haben sich der erst genehmigten Bauweise anzupassen

1.2 Bei der Eindeckung geneigter Dacher sind lediglich Eindeckungen in den Farben rot bis braun und anthrazit zulässig.

Die Eindeckung der Doppelhäuser und Hausgruppen /Hauszeilen muß bei jeder Gruppe in Art (Material) und Farbe gleich sein.

- 1.3 Bei abgewinkelten Gebäuden muß die Firstrichtung der längeren Gebäudeseite der im Plan angegebenen Richtung entsprechen.
- 1.4 Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei 1-geschossigen Wohn gebäuden mit einer Neigung von 35° oder mehr zulässig. Die Länge der Gauben darf auf jeder Gebäudeseite 1/2, die Länge jeder Einzelgaube 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Dacheinschnitte werden allgemein, mit einer Größe wie bei den Dachgauben, zugelassen.

B 2.Sockel, Kniestöcke

- 2.1 Die Sockelhöhe darf bei 1-geschossigen Gebäuden 0,60 m,bei 2-geschossigen Gebäuden 0,80 m,jeweils gemessen zwischen OK Fußweg und OK Erdgeschoß-Fußboden, nicht überschreiten. Bei Geschoßbauten ist ausnahmsweise eine Sockelhöhe von max. 1,2 m zulässig. Das gleiche gilt auch für 1-u. 2-geschossige Gebäude, sofern es die Grundwasserverhältnisse erfordern. Auf die landesrechtlichen Abstandsbestimmungen betr. Sockelhöhe wird verwiesen.
- 2.2 Kniestöcke sind bei zwingend festgesetzten1-geschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,65 m,gemessen zwischen OK-Geschoß-Rohdecke und OK Fußpfette zulässig.
- 2.3 In Gebieten, in denen Gebäude mit 2 Geschossen als Höchstgrenze zugelassen sind, dürfen die 1-geschossigen Gebäude Kniestöcke bis zur Höhe eines Vollgeschosses erhalten.

B 3. Emiriecungen

- 3.1 Bei den Einzel und Doppelhausgrundstücken darf die Gesamthöhe der seitlichen und hinteren Einfriedungen das Maß von 1,20 m, die Gesamthöhe der Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze das Maß von 0,80 m gemessen ab OK Fußweg nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf straßenseitig nicht mehr als 0,30 m betragen.
- 3.2 Bei den Einfriedungen der Einzel und Doppelhäuser entlang von öffentlichen Straßenflächen ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung) nicht zulässig. Allseitig nicht zugelassen sind geschlossene Einfriedungen oder solche aus Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel).
- 3.3 Bei den Hausgruppen und Hauszeilen dürfen an der Erschließungs straße keine Einfriedungen errichtet werden. Zulässig sind an diesen Stellen lediglich Saumsteine bis zu 20 cm Höhe. Zäune auf der Garten seite der Reihenhäuser als Trennung der einzelnen Hausabschnitte können eine Höhe bis zu 0,80 m erhalten. Sie müssen begrün werden

3.4 Die Stellplätze dürfen straßenseitig nicht eingefriedet werden. 3.5 Als Sichtschutz sind bei den einzelstehenden Gebäuden innerhalb des Bauwichs Holzkonstruktionen (z.B. Flechtzäune) bis zu einer Länge von insgesamt 6,0 m und einer Höhe von 1,8 m zulässig. Bei Doppel häusern und Reihenhausgruppen sind außerdem Sichtblenden im Terrassenbereich aus Holz, Mauerwerk oder Beton bis zu 4,0 m Länge ab Hauswand und einer maximalen Höhe von 2,20 m, gemes sen ab Oberkante Terrasse, zulässig 3.6 Bei den Grundstücken entlang den Landesstraßen 526 und L 527 können an den, diesen Straßen zugewandten Grundstucks seiten private Larmschutzwande aus Holz, Mauerwerk oder Beton mit einer Höhe von max. 2,50 m über OK Fahrbahn der klassifizierten Straßen errichtet werden. Die Wände sind um mind. 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zu rückzusetzen und auf der Außenseite mit dauergrünen Gewachsen

zu bepflanzen.

3.7 Im Dorfgebiet und Mischgebiet sind Einfriedungen aus Metall oder Holz (jedoch keine geschlossene Einfriedung) bis zu einer Höhe von 2,0 m, gemessen ab OK Fußweg, zulässig. Einfriedungen von mehr als 0,80 m Höhe entlang der Erschließungsstraßen sind um mind. 2,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

Fernsehantennen

Das gesamte Baugebiet wird durch die Deutsche Bundespost mit einem Breitbandkommunikationskabel Liniennetz für den Fernseh-und Rundfunk empfang versorgt und an die zentrale Antennenanlage angeschlossen. Die Errichtung von sichtbaren Einzelantennen für den Fernseh und Rundfunkempfang ist gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.V. mit § 123 Abs. 1 Ziff. 9 LBauO nicht zulässig.

HINWEISE

- C 1. Bei den im Plan dargestellten Baukörpern , Einzelgaragen (soweit nicht zwingend festgesetzt) und Grundstücksgrenzen handelt es sich um eine unverbindliche Darstellung.
- C 2. Bei den zu den Landesstraßen hin orientierten Gebäuden muß zeit weilig mit Lärm und Schadstoffimmissionen gerechnet werden. Die Gebäudegrundrisse (z.B. die Anordnung der Aufenthaltsräume) sollen darauf abgestimmt und es sollen bei Bedarf Lärmschutz . fenster (als passive Larmschutzmaßnahmen) eingebaut werden.
- C 3. Eine Versickerung des Regenwassers ist auf den Grundstücken zulässig. Hierzu sind die nach der Landesbauordnung und den DIN Vorschriften erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- C 4. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen baulichen Anlagen besteht Bestandsschutz.